

Allgemeine Lieferbedingungen der HMT Hebing Maschinen-Technik GmbH

(Stand: 10/2018)

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen, insbesondere kauf-, werklieferungs- und werkvertragliche Lieferungen und Leistungen, einschließlich Installations-, Montage- und Serviceleistungen sowie Beratungs- und sonstige Nebenleistungen (nachfolgend die „**Lieferung/-en**“), erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend die „**Lieferbedingungen**“). Von diesen Lieferbedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende oder diese Lieferbedingungen oder gesetzliche Bestimmungen ergänzende Bedingungen des Bestellers gelten nur, soweit wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen. Solche Bedingungen erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht widersprechen oder Lieferungen vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Diese Lieferbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend der „**Besteller**“).
- 1.3 Diese Lieferbedingungen gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle unsere zukünftigen Lieferungen für den Besteller.
- 1.4 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

2. Angebote und Vertragsschluss, Form

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, wir haben in einem kundenspezifisch ausgearbeiteten Angebot ausdrücklich erklärt, dass wir uns für eine bestimmte Frist daran gebunden halten. Ein Vertrag kommt erst durch einen Auftrag des Bestellers und unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Ausführung der Lieferung zustande.
- 2.2 Einen Auftrag des Bestellers können wir innerhalb von zwei Wochen nach seiner Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums sind Aufträge für den Besteller bindend. Unser Schweigen begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Geht unsere Auftragsbestätigung beim Besteller verspätet ein, wird dieser uns hierüber unverzüglich informieren.
- 2.3 Soweit ein Bestätigungsschreiben des Kunden von unserer Auftragsbestätigung abweicht, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben; solche Abweichungen werden nur Inhalt des Vertrages, soweit wir diesen schriftlich zustimmen.
- 2.4 Soweit in diesen Lieferbedingungen oder in dem Vertrag auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform im Sinne von § 126 b BGB (z. B. Telefax oder E-Mail) zur Wahrung der Schriftform ausreichend.

3. Abnahme

- 3.1 Lieferungen bedürfen nur dann einer Abnahme, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde oder sich dies aus gesetzlichen Vorschriften ergibt.
- 3.2 Die Abnahme erfolgt auf Kosten des Bestellers.
- 3.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, hat die Abnahme innerhalb von zwei Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft zu erfolgen.
- 3.4 Der Besteller kann eine Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern.
- 3.5 Nimmt der Besteller eine vereinbarte Abnahme, die vor Auslieferung zu erfolgen hat, nicht unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft vor, sind wir berechtigt, die

Lieferung ohne Abnahme zu versenden und ihm als geliefert zu berechnen.

4. Gefahrübergang, Durchführung der Lieferung, Termine

- 4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht bei Lieferungen unter einem Kauf- oder Werklieferungsvertrag mit Aussonderung der Ware und Anzeige der Versandbereitschaft an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über. Bei Lieferungen und Leistungen unter einem Werkvertrag geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung oder Leistung an den Besteller über, sobald sich die Lieferung oder Leistung in der Sachherrschaft des Bestellers befindet, spätestens jedoch mit Abnahme.
- 4.2 Auf Wunsch des Bestellers bieten wir an, Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung zu versichern.
- 4.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, bestimmen wir Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer.
- 4.4 Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt unserer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten.
- 4.5 Die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine setzt die Klärung sämtlicher technischer Fragen, den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers voraus. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt, so verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen entsprechend.
- 4.6 Die vereinbarten Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft an den Besteller als eingehalten, auch soweit Lieferungen ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig versandt werden können.
- 4.7 Ist Abholung durch den Besteller vereinbart, muss die vertragsgemäß versandfertig gemeldete Lieferung unverzüglich abgeholt werden; andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach unserer Wahl zu versenden und als geliefert zu berechnen.
- 4.8 Soweit sich die Ausführung von Lieferungen um mehr als eine Woche verzögert, weil der Besteller Pflichten unter dem Vertrag schuldhaft verletzt, sind wir berechtigt, von dem Besteller pro Werktag nach dem Ablauf der Wochenfrist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Preises der verzögerten Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % dieses Netto-Preises, zu fordern. Unser Recht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen weiteren Schadensersatz zu fordern, bleibt unberührt. Bereits gezahlte Vertragsstrafen sind auf einen etwaigen Schadensersatz jedoch anzurechnen.
- 4.9 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Besteller zumutbar sind.
- 4.10 Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig und gelten als vertragsgemäß. Entsprechendes gilt für vorzeitige Lieferungen.
- 4.11 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung durch die höhere Gewalt und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ereignissen höherer Gewalt stehen alle von uns nicht zu vertretenden, nicht abwendbaren Ereignisse gleich, insbesondere währungs-, handelspolitische, sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, wesentliche Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege – jeweils von nicht nur kurzfristiger Dauer –, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dauern Ereignisse

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HMT GmbH

(Stand: 10/2018)

höherer Gewalt oder diesen gleichgestellte Ereignisse länger als drei Monate, steht sowohl uns als auch dem Besteller das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wir informieren den Besteller so bald wie möglich von Eintritt und Ende derartiger Ereignisse.

4.12 Hat der Besteller einen Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung wegen Verzuges, so ist der zu ersetzende Schaden beschränkt auf einen Betrag von 0,5 % des vereinbarten Netto-Preises der vom Verzug betroffenen Lieferungen für jede volle Woche des Lieferverzuges, insgesamt jedoch auf einen Betrag von 5 % dieses Netto-Preises. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

4.13 Der Besteller ist – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen – nur zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nichteinhaltung von Lieferfristen oder -terminen berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Haben wir eine Teilleistung bewirkt, kann der Besteller vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

5. Preise und Zahlung, Ausfuhr

5.1 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen sind unsere Preise Nettopreise. Unsere Preise verstehen sich EXW (Incoterms 2010) zuzüglich der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer, ohne die Kosten für Verpackung und Fracht.

5.2 Unsere Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug an unseren Geschäftssitz (Bocholt) zu zahlen.

5.3 Trifft der Besteller bei Zahlung keine Tilgungsbestimmung, so werden mit der Zahlung zunächst etwa bereits entstandene Kosten, sodann etwa bereits entstandene Zinsen und sodann die Hauptleistungen getilgt. Unter mehreren Hauptleistungsschulden wird zunächst die älteste getilgt. Im Übrigen gilt § 366 Abs.2 BGB.

5.4 Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt grundsätzlich nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.

5.5 Bei Lieferungen in das Ausland sind sämtliche im Ausland oder beim Export ins Ausland zu erbringenden Steuern, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben vom Besteller zu tragen bzw. uns zu erstatten.

5.6 Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir – unbeschadet weiterer Ansprüche – berechtigt, Verzugszinsen in Höhe banküblicher Sätze, mindestens aber von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.

5.7 Soweit wir nicht zur Vorleistung verpflichtet sind, können wir Lieferungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller wegen eigener fälliger Ansprüche gegen den Besteller zurückhalten, bis die uns gebührende Leistung bewirkt wird.

5.8 Wird nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers erkennbar, durch die ein Anspruch von uns gefährdet wird, insbesondere bei Zahlungseinstellung, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers oder einem Wechsel- oder Scheckprotest, sind wir im Falle einer Vorleistungspflicht unsererseits berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Stellung einer angemessenen Sicherheit auszuführen. Erbringt der Besteller keine Sicherheitsleistung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist, sind wir – unbeschadet sonstiger Rücktrittsrechte – dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn der Besteller eine Vorauszahlung leistet.

5.9 Die in Angebot und Auftragsbestätigung angegebenen Preise beruhen auf zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Rohmaterialpreisen, Gehältern, Steuern, Sozialabgaben und Frachtkosten (nachfolgend die „**Kostenfaktoren**“). Diese Kostenfaktoren haben einen direkten Einfluss auf den Verkaufspreis unserer Waren. Erhöhen sich Kostenfaktoren zwischen Vertragsschluss und Auslieferung um

insgesamt fünf Prozent oder mehr, dürfen wir die Verkaufspreise unserer Waren entsprechend, jedoch max. um fünf Prozent erhöhen, soweit dies dem Besteller nicht unzumutbar ist. Sinken die Kostenfaktoren zwischen Vertragsschluss und Auslieferung um insgesamt fünf Prozent oder mehr, werden wir die Verkaufspreise unserer Waren entsprechend, jedoch max. um fünf Prozent senken. Wird der Anstieg oder die Senkung eines der Kostenfaktoren durch einen anderen kompensiert, erfolgt keine Erhöhung oder Senkung des Verkaufspreises.

5.10 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder der Anspruch des Bestellers aus dem gleichen Vertragsverhältnis wie unser Anspruch stammt und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis steht.

6. Eigentumsvorbehalt, Schutzrechte

6.1 Bis zur vollständigen Erfüllung aller Ansprüche gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware).

6.2 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu ihrer Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

6.3 Der Besteller hat das Recht, Vorbehaltsware weiterzuverarbeiten. Diese Weiterverarbeitung erfolgt kostenfrei und ausschließlich für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.

6.4 Bei der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Waren, die nicht in unserem Eigentum stehen, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Ware. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache in einem dem Rechnungswert der Vorbehaltsware entsprechenden Umfang und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.

6.5 Der Besteller tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf nur in Höhe des Weiterverkaufswertes der Vorbehaltsware. Beim Weiterverkauf von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Weiterverkaufswertes dieser Miteigentumsanteile.

6.6 Der Besteller ist ermächtigt, die an uns aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware abgetretenen Forderungen einzuziehen.

6.7 Wir sind zum Widerruf der Erlaubnis zum Weiterverkauf nach Ziffer 6.2 und der Einziehungsermächtigung nach Ziffer 6.6 berechtigt, wenn a) sich der Besteller mit Zahlungen aus der Geschäftsverbindung in Verzug befindet; b) der Besteller außerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über die Vorbehaltsware verfügt hat; oder c) nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers erkennbar wird, durch die ein Anspruch von uns gefährdet wird, insbesondere bei Zahlungseinstellung, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers oder einem Wechsel- oder Scheckprotest.

6.8 Wird Vorbehaltsware vom Besteller bzw. in dessen Auftrag als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller hiermit schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HMT GmbH

(Stand: 10/2018)

Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek, an uns ab.

- 6.9 Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab.
- 6.10 Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Bestellers die uns zustehenden Sicherheiten freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um insgesamt mehr als 10 % übersteigt.
- 6.11 Der Besteller hat die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer-, Bruch-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern und uns dies nach Aufforderung nachzuweisen.
- 6.12 Von einer Pfändung der Vorbehaltsware oder anderen Eingriffen Dritter muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.
- 6.13 Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich. Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt stets nur sicherheitshalber; allein hierin liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 6.14 Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine Aufstellung über den Verbleib und Lagerort aller Vorbehaltswaren und über seine Forderungen gegen Drittschuldner nebst Rechnungskopien zu übergeben.
- 6.15 Wir behalten uns über die gelieferten Waren hinausgehende Eigentums- sowie sämtliche Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Patent-, Marken-, Urheber-, Persönlichkeits- und sonstige Schutzrechte vor, insbesondere an den von uns in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, Designs, Design-Vorschlägen, Schablonen, Werkunterlagen, Formen, Copyrights, Know-how und Kalkulationen sowie Software.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 7.1 Der Besteller hat die Ware bei Ablieferung hinsichtlich Menge und Verpackung unverzüglich zu untersuchen und jede diesbezügliche Beanstandung auf dem Lieferschein oder dem Frachtbrief zu vermerken. Anderenfalls gelten Menge und Verpackung als vertragsgemäß. Der Besteller hat unverzüglich nach Ablieferung der Ware eine stichprobenartige Qualitätsuntersuchung zu veranlassen und hierfür die Verpackung zu öffnen. Diese Ziffer 7.1 gilt nur für Kauf- und Werklieferungsverträge.
- 7.2 Erkennbare Sachmängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch fünf Tage nach Ablieferung der Ware schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Sachmängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch fünf Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Diese Ziffer 7.2 gilt nur für Kauf- und Werklieferungsverträge.
- 7.3 Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Lieferung durch den Besteller ist die Rüge von Sachmängeln ausgeschlossen, die bei der Abnahme erkennbar waren.
- 7.4 Die Mangelanzeige hat Art und Umfang des Mangels genau zu bezeichnen.
- 7.5 Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben hiervon zwecks Untersuchung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Eine solche Untersuchung kann durch uns, unsere Zulieferer oder jeden anderen hierzu von uns bestimmten Dritten erfolgen.

8. Mängel

- 8.1 Ist die Lieferung im Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft, sind wir zur Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt.

- 8.2 Lediglich geringfügige oder handelsübliche Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen – insbesondere auch bei Nachbestellungen – stellen keinen Mangel dar, es sei denn dass die exakte Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen stellen ebenfalls keinen Mangel dar, soweit sie nicht dem Vertragszweck widersprechen.
- 8.3 Erfüllungsort der Nacherfüllung ist unser Geschäftssitz (Bocholt). Wir sind zur Erstattung von Transportkosten, die der Besteller als Aufwendungen zum Zweck der Nacherfüllung getragen hat, nicht verpflichtet, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Empfangsstelle verbracht worden ist.
- 8.4 Für den Fall, dass die Nacherfüllung in Bezug auf den jeweiligen Mangel fehlgeschlagen ist, steht dem Besteller nach seiner Wahl unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag zu. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt vor, wenn mindestens zwei Versuche der Nacherfüllung erfolglos waren. Für Schadensersatzansprüche wegen Mängel gilt Ziffer 9. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
- 8.5 Nachbesserung oder Ersatzlieferung werden von uns grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeführt. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn wir es gegenüber dem Besteller ausdrücklich erklären. Mit Ausnahme eines ausdrücklichen erklärten Anerkenntnisses beginnt mit Nachbesserung oder Ersatzlieferung keine neue Verjährung.
- 8.6 Mit etwaigen Beschaffenheitsvereinbarungen der Ware übernehmen wir keine Garantie oder ein sonstiges Beschaffenheitsrisiko im Sinne des Gesetzes.
- 8.7 Eine im Einzelfall mit uns vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- 8.8 Mängelansprüche bestehen nicht wegen Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Nichtbefolgung unserer Betriebs- oder Wartungsanweisungen, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, eigenmächtiger Änderung an den Lieferungen, Verwendung von Ersatzteilen, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, natürlicher Abnutzung oder aufgrund äußerer, nicht in unserem Verantwortungsbereich liegender Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt waren (z.B. chemische oder elektrochemische Einflüsse).
- 8.9 Gegen uns gerichtete Rückgriffsansprüche des Bestellers gemäß § 478 BGB sind ausgeschlossen, soweit der Besteller mit seinem Abnehmer über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Mängelrechte vereinbart hat.

9. Haftung

- 9.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 9.2 Der Haftungsausschluss nach vorstehender Ziffer 9.1 gilt nicht:
- bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit;
 - bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit wir nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HMT GmbH

(Stand: 10/2018)

- 9.3 Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.
- 9.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9.5 Für Verzögerungsschäden gilt Ziffer 4.12 vorrangig vor dieser Ziffer 9.

10. Verjährung

- 10.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist
 - a) im Falle von § 438 Abs. 1 Nr. 1 a) (dingliches Recht eines Dritten) und b) (Recht, das im Grundbuch eingetragen ist), §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk; Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat bzw. Planungs-/Überwachungsleistungen für ein Bauwerk), bei Rückgriffsansprüchen nach § 445 b Abs. 1 BGB sowie bei Arglist;
 - b) sowie für Schadensersatzansprüche zusätzlich bei einer Haftung aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.2 Für sonstige Ansprüche des Bestellers gegen uns wird die regelmäßige Verjährungsfrist auf zwei Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche in den in Ziffer 10.1 b) genannten Fällen.

11. Technische Hinweise

Wir sind zu technischer Hilfestellung oder Erteilung von technischen Hinweisen nicht verpflichtet. Ratschläge betreffend die Einsatzvorbereitung der Ware, die wir mündlich, schriftlich oder durch Tests abgeben, geschehen nach bestem Wissen und Gewissen; sie haben gleichwohl – auch im Verhältnis zu Dritten – nicht bindenden Charakter. Anwendbarkeits-, Verwendungs- und Eignungsrisiko gehen allein zu Lasten des Bestellers.

12. Außenwirtschaftsrecht

- 12.1 Die Erfüllung des Vertrages mit dem Besteller steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 12.2 Der Besteller hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Waren oder der von uns erbrachten Leistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er dabei die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
- 12.3 Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der Besteller uns nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von uns gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln.
- 12.4 Der Besteller stellt uns von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegen uns wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Besteller geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und

Aufwendungen, es sei denn, der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

13. Vertraulichkeit

- 13.1 Der Besteller hat unsere Unterlagen (insbesondere Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge) und unsere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (nachfolgend: „**Informationen**“) vertraulich zu behandeln. Er ist insbesondere nicht dazu berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Informationen an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Soweit wir einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt haben, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt bis zu einer Dauer von zehn Jahren nach Beendigung bzw. Abwicklung des Vertrages fort. Sie besteht nicht, soweit Informationen a) dem Besteller bereits bei Abschluss des Vertrages bekannt waren oder später bekannt werden, ohne dass dies auf einer Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht beruht oder b) bereits bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt waren oder später öffentlich bekannt werden oder c) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offen gelegt werden müssen.
- 13.2 Auf unser Verlangen hat der Besteller unverzüglich alle in seinem Besitz befindlichen Informationen, insbesondere die sich darauf beziehenden Dokumente, an uns zurückgeben und – soweit technisch durchführbar – sämtliche Kopien davon zu vernichten oder zu löschen; ein Exemplar darf der Empfänger jedoch im Büro seines Rechtsbeistands zu Dokumentationszwecken aufbewahren.
- 13.3 Die Nutzung des Vertrages zu Werbezwecken ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht gestattet.

14. Sonstiges

- 14.1 Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten ist unser Geschäftssitz (Bocholt).
- 14.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder sonstiger Vertragsbestandteile lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 14.3 Die für unseren Geschäftssitz (Bocholt) örtlich zuständigen Gerichte sind örtlich ausschließlich zuständig. Wir bleiben jedoch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen. Die vorgenannten Bestimmungen über den Gerichtsstand beziehen sich auch auf Klagen im Wechsel- und Scheckprozess.
- 14.4 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).